

Zensus versus Datenschutz

Mit dem Entwurf des Zensusgesetzes 2021 bekommen Eigentümer sowie Verwalter von Wohnräumen die Auflage, Auskunft zu Wohnungen, die sie vermieten, zu erteilen. So müssen sie jeweils den Vor- und Nachnamen von bis zu zwei Bewohnern pro Wohneinheit an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übermitteln. Namen gelten jedoch der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zufolge als personenbezogene Daten. Standardmietverträge, die vor Inkrafttreten der DSGVO aufgesetzt wurden, enthalten in der Regel keinen Paragraphen, der Mieter über diese Form der Weitergabe informiert. Da die Speicherung der Namen ursprünglich nicht mit dieser Absicht erfolgte, entspricht die Weitergabe gemäß der DSGVO einer Änderung des Verarbeitungszweckes. Artikel 13 der DSGVO verpflichtet Verwalter und Vermieter dazu, die Mieter über die Weitergabe zu informieren – dies kann im Rahmen der üblichen Kommunikation erfolgen. Zudem müssen Mieter darüber informiert werden, dass sie ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Widerspruch haben.

Quelle: Hubit Datenschutz GmbH & Co. KG